

Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung, VIV)

vom ...

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Vernehmlassungsverordnung vom 17. August 2005¹ wird wie folgt geändert:

Art. 1

Diese Verordnung gilt für Vernehmlassungsverfahren, die vom Bundesrat, von einem Departement, der Bundeskanzlei, einer Einheit der Bundesverwaltung oder einer parlamentarischen Kommission (zuständige Behörde nach Art. 5 Abs. 1 und 2 VIG) eröffnet werden.

Art. 2

Aufgehoben

Gliederungstitel vor Art. 3

2. Abschnitt: Planung und Koordination

Art. 3 Planung
(Art. 6 VIG)

Die für die Durchführung von Vernehmlassungen verantwortlichen Behörden (federführende Behörden) erstellen eine Planung ihrer Vernehmlassungen und aktualisieren sie laufend.

Art. 4 Koordination
(Art. 5 Abs. 3 VIG)

¹ Die federführenden Behörden orientieren die Bundeskanzlei über die Planung ihrer Vernehmlassungen; sie nennen ihr zu jeder Vorlage den Titel in den drei Amtssprachen und die Frist zur Einreichung der Stellungnahmen.

² Die Bundeskanzlei sorgt für die zeitliche Koordination der Vernehmlassungen.

SR

¹ SR 172.061.1

Art. 4a Konsultation der Bundeskanzlei

¹ Die federführende Behörde unterbreitet die Vorlage der Bundeskanzlei rechtzeitig vor der Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Konsultation.

² Sie konsultiert die Bundeskanzlei auch dann, wenn sie nach Artikel 3a VIG auf die Durchführung einer Vernehmlassung verzichten will.

Art. 5 Abs. 2

² Sie führt in elektronischer Form eine öffentlich zugängliche und aktualisierte Liste der geplanten Vernehmlassungen.

Art. 6 Begründungspflicht

¹ Das Departement oder die Bundeskanzlei begründet im Antrag an den Bundesrat auf Eröffnung eines Vernehmlassungsverfahrens insbesondere:

- a. weshalb das Vernehmlassungsverfahren gestützt auf Artikel 3 Absatz 1 VIG durchgeführt werden muss;
- b. weshalb gegebenenfalls von der Frist nach Artikel 7 Absatz 3 VIG ausnahmsweise abgewichen werden soll.

² Für Vernehmlassungen, die nicht vom Bundesrat eröffnet werden, gilt Absatz 1 sinngemäss.

Art. 7 Umfang und Sprache der Vernehmlassungsunterlagen

¹ Die Vernehmlassungsunterlagen umfassen:

- a. die Vernehmlassungsvorlage;
- b. den erläuternden Bericht;
- c. die Orientierungsschreiben an die Adressaten;
- d. die Adressatenliste.

² Sie sind in den drei Amtssprachen zu erstellen. Bei völkerrechtlichen Verträgen können Vernehmlassungsvorlage und erläuternder Bericht in dringlichen Fällen in nur einer oder zwei Amtssprachen erstellt werden.

³ Bei Vernehmlassungen nach Artikel 3 Absatz 2 VIG können Vernehmlassungsvorlage und erläuternder Bericht in nur einer oder zwei Amtssprachen erstellt werden, namentlich wenn die Vorlage ausschliesslich von lokaler oder regionaler Bedeutung ist.

Art. 8 Erläuternder Bericht

¹ Der erläuternde Bericht gibt einen Überblick über die Vorlage und legt ihre Grundzüge und Ziele dar.

² Er erläutert bei Erlassentwürfen die einzelnen Bestimmungen.

³ Er enthält Ausführungen und gegebenenfalls Fragen an die Adressaten zur Umsetzung, insbesondere:

- a. zu den personellen, organisatorischen und finanziellen Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden;
- b. zur Notwendigkeit einer mit den Vollzugsträgern koordinierten Umsetzungsplanung;
- c. zum Zeitbedarf für die Umsetzung in den Kantonen und den Gemeinden.

⁴ Im Übrigen gelten die Vorgaben für Inhalt und Gliederung von Botschaften des Bundesrates sinngemäss.

Art. 9 Orientierungsschreiben an die Adressaten

¹ Das Orientierungsschreiben an die Adressaten der Vernehmlassung enthält:

- a. einen Hinweis auf den Entscheid zur Eröffnung der Vernehmlassung;
- b. die Angabe der Vernehmlassungsfrist und gegebenenfalls die Begründung für die Verkürzung der Frist;
- c. die elektronische Bezugsquelle für die Vernehmlassungsunterlagen.

² Die Kantone sowie allfällige weitere Vollzugsträger werden im Orientierungsschreiben ausdrücklich eingeladen, zu den Ausführungen und gegebenenfalls zu Fragen zur Umsetzung Stellung zu nehmen.

³ Das Orientierungsschreiben an die Kantone wird an die Regierungen adressiert.

Art. 10 Adressatenliste

(Art. 4 Abs. 2 und 3 VIG)

¹ Die Adressatenliste enthält die ständigen Adressaten gemäss Artikel 4 Absatz 3 VIG sowie die von der federführenden Behörde nach Rücksprache mit der Bundeskanzlei bestimmten interessierten Kreise.

² Sie enthält keine Verwaltungseinheiten der zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung sowie der kantonalen Verwaltungen; ausgenommen sind die im Einzelfall interessierten ausserparlamentarischen Kommissionen nach Anhang 2 der Regier- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998².

Art. 12 Information

(Art. 5 VIG)

¹ Die für die Eröffnung der Vernehmlassung federführende Behörde informiert die Medien unmittelbar nach dem Beschluss über die Eröffnung.

² Die Bundeskanzlei informiert die Büros der eidgenössischen Räte unmittelbar nach dem Beschluss des Bundesrates über die Eröffnung einer Vernehmlassung zu einer Verordnung.

Art. 13 **Bekanntmachung**
(Art. 9 Abs. 1 VIG)

¹ Die Bundeskanzlei gibt die Eröffnung jeder Vernehmlassung nach Artikel 3 Absatz 1 VIG im Bundesblatt bekannt.

² Sie führt in elektronischer Form eine öffentlich zugängliche Liste der laufenden Vernehmlassungen.

Art. 14 **Vernehmlassungsunterlagen**
(Art. 9 Abs. 1 Bst. a VIG)

Die Bundeskanzlei macht die Vernehmlassungsunterlagen unmittelbar nach dem Beschluss über die Eröffnung in elektronischer Form öffentlich zugänglich.

Art. 16 **Veröffentlichung der Stellungnahmen**
(Art. 9 Abs. 1 VIG)

Die federführende Behörde macht nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen und die Protokolle nach Artikel 7 Absatz 2 VIG öffentlich zugänglich.

Art. 17
Aufgehoben

Art. 18 Abs. 1 zweiter Satz
Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 19 Sachüberschrift und Abs. 1 Einleitungssatz
Beilagen zum Antrag an den Bundesrat

¹ Dem Antrag an den Bundesrat liegen bei:

Art. 20 **Ergebnisbericht**
(Art. 8 VIG)

¹ Der Ergebnisbericht informiert über die eingereichten Stellungnahmen und fasst deren Inhalte übersichtlich und wertungsfrei zusammen.

² Die Stellungnahmen zur Frage der Umsetzung durch die Kantone oder andere Vollzugsträger werden in einem eigenen Kapitel dargestellt.

³ Das Protokoll zu Sitzungen nach Artikel 7 Absatz 2 VIG ist Bestandteil des Ergebnisberichtes.

Art. 21 **Information und Veröffentlichung**

¹ Die federführende Behörde informiert die Medien unmittelbar nach dem Beschluss über den Ergebnisbericht.

² Die Bundeskanzlei macht den Ergebnisbericht unmittelbar nach dem Beschluss in elektronischer Form zugänglich.

³ Sie führt in elektronischer Form eine öffentlich zugängliche Liste der abgeschlossenen Vernehmlassungen.

⁴ Die federführende Behörde informiert die Vernehmlassungsteilnehmer über die Veröffentlichung des Ergebnisberichtes.

Gliederungstitel vor Art. 21a

5a. Abschnitt: Begründung des Verzichts auf eine Vernehmlassung

Art. 21a

Wurde gestützt auf Artikel 3a VIG auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet, so muss dies begründet werden:

- a. im Antrag auf Verabschiedung des betreffenden Vorhabens;
- b. in den Erläuterungen zum Vorhaben, insbesondere in der Botschaft oder im Bericht der parlamentarischen Kommission.

II

Die Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998³ wird wie folgt geändert:

Art. 15a Zusammenarbeit mit den Kantonen

Betrifft ein Vorhaben des Bundes wesentliche Interessen der Kantone, namentlich wenn die Kantone mit neuen Vollzugsaufgaben betraut werden sollen, so bezieht das zuständige Departement die zuständigen kantonalen oder interkantonalen Behörden wie folgt ein:

- a. Es orientiert sie über das Vorhaben.
- b. Es lädt sie ein, eine Delegation zu bestimmen, die am Vorhaben mitwirkt.
- c. Wird zum Vorhaben eine Vernehmlassung durchgeführt, so konsultiert es sie spätestens bei der Eröffnung der Vernehmlassung zur Frage, ob eine koordinierte Umsetzungsplanung durchgeführt werden soll.

III

Diese Verordnung tritt am 1. XXX 2016 in Kraft.

³ SR 172.010.1

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova